

# Couleurordnung (CouO)

der Schwarzburgverbindung Nordalbingia Leipzig zu Pforzheim -Mittelbaden

<b>§ 1: GELTUNGSBEREICH</b>	<b>1</b>
<b>§ 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
<b>§ 3: BAND/BANDKNOPF</b>	<b>2</b>
<b>§ 4: MÜTZEN</b>	<b>2</b>
<b>§ 5: ZIPFHALTER/ZIPFE, ZIPFTAUSCH</b>	<b>3</b>
<b>§ 6: LEIBVERHÄLTNIS</b>	<b>3</b>
<b>§ 7: COULEURGEGENSTÄNDE</b>	<b>4</b>

## § 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Fragen im Zusammenhang mit dem Couleur und den Couleurgegenständen der SBV Nordalbingia. Sie steht, wie alle Ordnungen der Nordalbingia unterhalb der Grundsätze.  
**Stellung zu den Grundsätzen**
- (2) Die CouO kann nicht jede Ausnahme regeln, daher ist sie sinngemäß und zum Wohle der Verbindung anzuwenden. Die letzte Entscheidung über ihre Auslegung liegt beim BC.  
**Auslegung**

## § 2: Begriffsbestimmungen

- (1) Das Couleur der SBV Nordalbingia besteht aus Band mit Knopf, Mütze und Zipfhalter/Zipfe  
**Couleur**
- (2) Couleurgegestände sind: Fahnen (Wandfahnen, Tischfahnen, Außenfahnen) Tischwimpel, Schlagbretter, Hämmer, Tischbänder etc.  
**couleurgegestände**
- (3) Vollcouleur umfasst Band, Mütze und Zipfbund zu festlicher Kleidung. Vollcouleur gilt insbesondere für Kneipen, Commerce und andere festliche Veranstaltungen.  
**Vollcouleur**
- (4) Halbcouleur umfasst Band und Zipfbund zu normaler, aber gepflegter Kleidung.  
**Halbcouleur**

### **§ 3: Band/Bandknopf**

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| (1) Das Band der SBV Nordalbingia ist 27mm breit, es hat die Farben blau – gold – schwarz mit goldener Perkussion  | <b>Band</b>                  |
| (2) Der Bandknopf ist vergoldet mit Farbeinlage aus Echtemail. Er hat einen breiten Gravurrand   | <b>Bandknopf</b>             |
| (3) Das Band ist bei allen Veranstaltung, mit Ausnahme sportlicher, zu tragen.   | <b>Tragen des Bandes</b>     |
| (4) Das Band, wie auch jedes andere Couleur ist zu gepflegter, sauberer und angemessener Kleidung zu tragen, z. B. sollte Band nicht zu kurzen Hose getragen werden.   | <b>Kleidung</b>              |
| (5) Alle Verbindungsmitglieder tragen das gleiche Band, also auch Füxe und Konkneipanten   | <b>Füxe, Konkneipanten</b>   |
| (6) Jedes Mitglied bekommt einen Bandknopf von der Verbindung gestellt. Bei der Philistration ist hierfür eine Zahlung zu leisten. Im Falle eines Austritts ist ein Blanko-Bandknopf (ohne Gravur) oder die Kosten für einen solchen zurück zu geben | <b>Finanzierung Bandkopf</b> |
| (7) Gravuren sind Privatsache, sie werden auf eigene Kosten angebracht.  | <b>Gravuren</b>              |

### **§ 4: Mützen**

- |   |                     |
|---|---------------------|
| (1) Die Mütze der Nordalbingia ist blaue Schirmmütze mit den umlaufenden Farben schwarz - gold.   | <b>Mütze</b>        |
| (2) Die Mütze ist bei offiziellen Anlässen zu tragen, auf Kneipen und Kommersen ist Mützenpflicht.  | <b>Tragen</b>       |
| (3) Burschen und Konkneipanten wird die Mütze von der Verbindung gestellt, Füxe erhalten nur auf Wunsch innerhalb der Fuxenzeit ein Mütze.  | <b>Beschaffung</b>  |
| (4) Die Mütze wird zur Hälfte aus der Verbindungskasse finanziert, die andere Hälfte muss jedes Mitglied selbst aufbringen. Bei der Philistration zahlt das Mitglied einen Teil der Kosten an die Kasse zurück. | <b>Finanzierung</b> |

## § 5: Zipfhalter/Zipfe, Zipftausch

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| (1) Zipfhalter und Zipfe sind grundsätzlich private Angelegenheiten.   | <b>Privat</b>                |
| (2) Der Zipfhalter soll einheitlich sein. Es ist eine Wappenform mit Zirkel zu wählen.   | <b>Zipfhalter</b>            |
| (3) Zipftäusche innerhalb der Nordalbingia und innerhalb des Schawarzburgbundes sind auf dem AC bekannt zu geben.  | <b>Zipftausch, innerhalb</b> |
| (4) Füxe müssen Zipftäusche über ihren Leibburschen auf dem BC beantragen.   | <b>Füxe</b>                  |
| (5) Zipftäusche mit anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen des Satz (3) erfüllen, sind auf dem BC zu beantragen. Werden die Farben der anderen Verbindung nicht herausgegeben, so gibt auch die Nordalbingia ihre nicht heraus. Ausnahmen sind möglich. | <b>Zipftausch. extern</b>    |
| (6) Für Bandschieber gelten die Sätze (1), (3) und (4) entsprechend.   | <b>Bandschieber</b>          |

## § 6: Leibverhältnis

- |   |   |
|---|---|
| (1) Das Leibverhältnis symbolisiert eine tiefe und enge Verbindung zwischen dem Leibburschen und dem Leibfux. Der Leibbursche ist für seine/n Leibfux verantwortlich. | <b>Zweck</b>                                |
| (2) Der Leibbursche führt seinen Leibfux in das Verbindungsleben ein und vertritt während der Abwesenheit seines Leibfuxes (z. B. auf dem BC) dessen Interessen.      | <b>Einführung,<br/>Interessenvertretung</b> |
| (3) Der Leibbursche nimmt gemeinsam mit FM und dem X die Burschenprüfung seines Leibfuxen ab.   | <b>Burschenprüfung</b>                      |
| (4) Der potentielle Leibfux kann jeden verbindungsälteren Burschen zu seinem Leibburschen erwählen.   | <b>Wer ?</b>                                |

## Couleurordnung (CouO) der SBV Nordalbingia

### **noch § 6**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| (5) Ein Leibbursche soll nicht mehr als zwei Leibfüxe pro Jahr hinzu bekommen | <b>Begrenzung</b> |
| (6) Das Keilen von Leibfüxen ist strikt verboten.                             | <b>Keilen</b>     |

### **§ 7: Couleurgegenstände**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| (1) Couleurgegenstände sind, mit Ausnahme der vom Philisterium geliehenen, Eigentum der aktiven Verbindung. | <b>Eigentum</b>   |
| (2) Die Couleurgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und zu verwahren.                                   | <b>Behandlung</b> |

Karlsruhe, den 14, Februar 2001